

Rechtslage aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.03.2020 in der Fassung vom 04.05.2020 – **konkretisierte Hinweise für Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr (insb. an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten)**, Stand 06.05.2020

Gemäß § 3 I 3 Nr.1 Corona-VO n.F. ist das Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Taxi- und Mietwagenverkehr sowie bei freigestellten Schüler-/ Kranken- und Behindertentransporten (§ 1 S.1 Nr. 4 d, e, g der Freistellungsverordnung zum PBefG) erforderlich, es sei denn, es ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Betroffenen unzumutbar oder es werden anderweitige Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Einsatz von rechtlich zulässigen Trennvorrichtungen, ergriffen. Dies hat das Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 27.04.2020 an die Genehmigungsbehörden klargestellt – auf die dort enthaltenen Hinweise wird nochmals verwiesen.

Da der freigestellte Schülerverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Beförderung zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten (SKG), besonderen Anforderungen unterliegt, erfolgen diesbezüglich gesonderte Hinweise. So findet der freigestellte Schülerverkehr zu SBBZ bzw. SKG idR in Kleinbussen, teilweise auch in Einzelbeförderung statt. Daher treten hier im Hinblick auf die Abstands- und Hygieneregeln besondere Fragestellungen auf. Dies gilt insbesondere, soweit Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder aus SKG, die entsprechenden Risikogruppen angehören, befördert werden (soweit im Folgenden Schülerinnen und Schüler benannt sind, gelten die Ausführungen jeweils auch für Kinder aus SKG).

Im Einzelnen

1. Gerade bei der Beförderung von besonders vulnerablen Schülerinnen und Schülern sollte die Abstandsregelung von 1,50 m eingehalten werden. Da idR 8-Sitzer bzw. teilweise auch 16-Sitzer genutzt werden, ist – je nach Beschaffenheit der Fahrzeuge und den zu befördernden Risikogruppen – die Platzvergabe unter Einhaltung dieser Abstandsregelung zu treffen. Folgende Angaben können als „Richtschnur“ dienen: bis zu 2 Schüler je 8-Sitzer sowie bis zu 4 Schüler je 16-Sitzer. Soweit nicht vulnerable Schülerinnen und Schüler befördert werden, kann ggf. die Hälfte der Sitzplatzkapazität genutzt werden.

Auch ist auf Schutzmaßnahmen für die Fahrer zu achten. Daher sollte – als Schutz auch für die Schülerinnen und Schüler – ein größtmöglicher Abstand zwischen der Fahrerin/dem Fahrer und den Schülerinnen und Schülern beachtet werden, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraums (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist.

2. Hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dürften „Alltagsmasken“ auch im freigestellten Schülerverkehr häufig ausreichen. Bei vulnerablen Schülerinnen und Schülern, denen Fahrer und/oder Begleitpersonen nahe kommen, werden medizinische Masken, ggf. auch sonstige Schutzausrüstung, notwendig sein – und zwar sowohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, wie auch für die Fahrer

und/oder Begleitpersonen. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass medizinische Masken (zumindest FFP2) vor allem den Träger selbst und zum Teil auch das Umfeld schützen (*siehe Hinweise der Landesregierung zur Beschaffenheit von Masken und zum Schutzstatus unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>*).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es auch unter den Fahrern und Begleitpersonen Risikogruppen geben kann, die besonderem Schutz, ggf. auch durch medizinische Masken, bedürfen.

In Abhängigkeit von Form und Grad der Behinderung wird es auch Konstellationen geben, in denen die Schülerinnen und Schüler keine Masken tragen dürfen bzw. nicht tragen wollen. In diesen Fällen wird in der Regel eine Einzelbeförderung in Betracht kommen – zum Schutz der Betroffenen wie auch potentieller Mitfahrer. Auch hier ist der Schutz des Fahrers sowie etwaiger Begleitpersonen zu bedenken – durch das Tragen von Masken und/oder entsprechende Schutzvorrichtungen im Fahrzeug.

3. Hinsichtlich der Maskenbeschaffung gelten folgende Hinweise: Solange „Alltagsmasken“ ausreichen, werden diese von den Unternehmern für die Fahrer/Begleitpersonen sowie von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern selbst beschafft. Gleiches gilt grundsätzlich für medizinische Masken; soweit Letztere am freien Markt nicht verfügbar sind, müssten die Bedarfsmeldungen bei den Stadt- und Landkreisen eingehen, die im Rahmen der Verfügbarkeit nach Priorität verteilen. Insbesondere der Bedarf an FFP2-Masken sollte dabei kurz begründet werden. Denn insgesamt gilt, dass aufgrund des nach wie vor begrenzten Materialbestands eine Verteilung von medizinischer Schutzausrüstung nur im Rahmen des Verfügbaren erfolgen kann. Hier ist auf die Hinweise des Landkreistags vom 24.04.2020 zu verweisen. Danach sind die Einrichtungen prioritär zu behandeln, die – wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Pflegedienste und eben auch SBBZ und Schulkindergärten – besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen zu betreuen haben. Analog ist die Beförderung zu den SBBZ und Schulkindergärten als prioritäre Einrichtungen einzuordnen.
4. Allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen und die regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Fahrgastinnenraums sowie der Türaußengriffe sind zu beachten.
5. Während der Beförderung soll die Umluftfunktion der Klimaanlage ausgeschaltet bleiben, der Fahrgastinnenraum ist bestmöglich durch z.B. geöffnete Fenster zu belüften.
6. In den Fahrzeugen sollen nach Möglichkeit Handdesinfektionsmittel vorgehalten werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass diese Hinweise nur einen Rahmen für die örtliche Handhabung setzen können, die abschließenden Entscheidungen können letztlich nur individuell unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussage des KM im Schreiben vom 20.04.2020 unter Ziffer 1.5 zu verweisen. Danach kann der Unterrichtsbetrieb ab 04.05. an SBBZ mit dem Förderschwerpunkt/Bildungsgang GENT u. a. auch von der Realisierbarkeit der Schülerbeförderung abhängen. Das KM weist ergänzend darauf hin, dass sich dem Förderschwerpunkt/Bildungsgang GENT vergleichbare Konstellationen auch bei entsprechend vulnerablen Schülerinnen und Schülern aus SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten, insbesondere im Förderschwerpunkt KMENT, ergeben können.